

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3694

*per E-Mail*

*24. Februar 2012*

Die **Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb (DPolG)** bedankt sich für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zum Schutz der Versammlungsfreiheit für das Land Schleswig- Holstein.

Einleitung:

Die DPolG sieht die Notwendigkeit, bundesweit ein möglichst einheitliches Versammlungsrecht zu erhalten. Eine Vielzahl von unterschiedlichen Regelungen über das Versammlungsrecht, je nach Bundesland, führt zu einer erhöhten Rechtsunsicherheit bei Veranstaltern, aber auch der Polizei.

Zu den einzelnen Normen:

#### § 3 Verhältnismäßigkeit

Die Begrifflichkeit der „Verhältnismäßigkeit“ ist ein bestimmter Rechtsbegriff. **Jede** Eingriffsmaßnahme des Staates muss einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen werden. Hierzu gehört auch die Wahl des im Einzelfall mildesten Mittels. Die Regelung in § 3 ist somit entbehrlich und hat rein deklaratorischen Charakter.

#### § 5 Einladung

Die Vorschrift ist in dieser Form aus unserer Sicht ohne praktischen Nutzen. Die formulierten Einschränkungen beim Ausschluss von Personen oder Personengruppen sind nicht hinreichend bestimmt. In den meisten Fällen führt alleine schon das (öffentliche) Ausschließen von einer Veranstaltung zu einem Gefühl der Herabsetzung. Wer ist mit den genannten „Angehörigen bestimmter Personengruppen“ gemeint?

#### § 6 Anzeige

Die nicht mehr vorgesehene Anzeigepflicht von Veranstaltungen, wenn der Veranstalter nicht mit mehr als 10 Teilnehmern rechnet und durch diese keine Verkehrsbehinderungen zu erwarten sind, erscheint praxisfremd. Eine solche Prognose, insbesondere im Hinblick auf die Gefahren durch den Straßenverkehr, ist kaum einem Veranstalter möglich. Die Praxis zeigt, dass durch die Anzeige und den dadurch veranlassten Auflagenbescheid die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer und des öffentlichen Straßenverkehrs gewährleistet werden.

#### § 7 Versammlungsleitung

Es ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, dass eine öffentliche Versammlung eine Versammlungsleitung haben **soll**.

## § 10 Grundsätze für das staatliche Handeln

Es gibt aus Sicht der DPolG absolut keinerlei Notwendigkeit, das Verbot von „einschüchternden Effekten durch Behörden“ zu normieren. Es ist integraler Bestandteil des gelebten freiheitlich demokratischen Rechtsstaats, dass Grundrechte des Bürgers aktiv gewährleistet und nicht verhindert werden sollen. Diese gelebte Praxis auf der Grundlage unserer Verfassung bedarf eigentlich keiner Klarstellung im Versammlungsgesetz, jedenfalls ist die aktive und versammlungsfreundliche Grundhaltung bereits in § 11 (1) Nr. 1 hinreichend und unter Beachtung der gesetzgeberischen Neutralitätspflicht formuliert.

Schlussendlich stellt sich auch die Frage, was einschüchternde Effekte überhaupt sein sollen. Hierbei handelt es sich regelmäßig um eine subjektive Empfindungen.

## § 12 Parlamentsinformation

Die standardmäßige Parlamentsinformation vor und nach einer Großdemonstration muss abgelehnt werden. Die parlamentarische Kontrollfunktion ist hinreichend gewährleistet, indem sich der Innen- und Rechtsausschuss des Landtages bei Bedarf über den Verlauf einer Demonstration informieren lassen **kann**. Die Unabhängigkeit der polizeilichen Einsatzleitung vor politischer Beeinflussung muss sichergestellt bleiben (Gewaltenteilung). Es kann nicht sein, dass ein polizeilicher Einsatzleiter sein Einsatzkonzept vom Parlament „absegnen“ lassen muss.

## § 13 Konfliktmanagement

Das Konfliktmanagement ist zwischenzeitlich integraler Bestandteil polizeilicher Einsatzkonzepte, nicht nur im Bereich von Versammlungen, wenn ein konfliktträchtiger Einsatzverlauf zu erwarten ist. Die DPolG meldet jedoch Zweifel an, ob der Gesetzgeber bis in die Einsatzkonzeptionen der Polizei gesetzliche Regelungen zu treffen hat.

In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, dass die gesetzlich vorgesehene Mediationsausbildung finanziert werden muss und diese gesetzliche Verpflichtung einen höheren Personalbedarf zur Einsatzbewältigung generiert. Dürfen wir an dieser Stelle erwarten, dass die Maßnahme im Stellenplan und in der Finanzzuweisung der Landespolizei Berücksichtigung findet?

## § 15 Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot

Es ist richtig und übliche Praxis, Ausnahme vom Vermummungsverbot zuzulassen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist. Damit ist sichergestellt, dass das gesetzliche Vermummungsverbot nicht bestimmte kreative Formen der Verkleidung in friedlichen Versammlungen konterkariert.

Die Kombination hingegen mit dem unbestimmten Tatbestandsmerkmal der „individuellen Schutzgründe“ erschließt sich nicht.

Die Herabstufung eines Verstoßes gegen das Vermummungsverbot als Ordnungswidrigkeit lehnt die DPolG ab. Damit würde das Vermummungsverbot bagatellisiert. Vermummung ist regelmäßig die Vorstufe von Gewaltanwendung und dient dem Zweck, sich der Identifikation zu entziehen.

## § 16 Uniformverbot

In der vorgeschlagenen Formulierung ist das Uniformtrageverbot nicht hinreichend gesetzlich bestimmt, da das Tragen von Uniformen mit subjektiven Tatbestandsmerkmalen geknüpft werden, die unbestimmt sind.

## § 17 Unabhängige Versammlungsbeobachtung

Das Recht auf Versammlungsbeobachtung wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Es kann jedoch nicht unmittelbare und bevorzugte Aufgabe der Polizei sein, die Versammlungsbeobachter durch gesperrte Bereiche im Versammlungsbereich zu geleiten. Das vorgeschlagene Verfahren erscheint sehr bürokratisch zu sein.

## § 18 Anwesenheitsrecht der Polizei

Aus unserer Sicht ist es bei bestimmten Versammlungen aus taktischer Sicht notwendig, der Polizei Anwesenheitsrechte zuzubilligen, ohne dass der Versammlungsleiter Kenntnis davon hat. Verdeckte polizeiliche Maßnahmen sind bei zu befürchtenden schweren Straftaten unerlässlich.

## § 20 Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

Die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen unterliegen bereits jetzt einer hinreichenden Restriktion. Wir geben zu Bedenken, dass die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen häufig das mildere Mittel gegenüber einem Einsatz gegen Personen in einer Menschenmenge ist. Jedem friedlichen Versammlungsteilnehmer wird ein Interesse unterstellt werden müssen, dass Straftaten aus einer Versammlung heraus auch verfolgt werden können.

Für die Information des Versammlungsleiters bei Anfertigung von Übersichtsaufnahmen gemäß Absatz 4 ist keine Notwendigkeit erkennbar. Es handelt sich um öffentlichen Raum. Der Unterschied zwischen Übersichtsaufnahmen und zielgerichteten Bildaufnahmen ist unstrittig.

Eine Verpflichtung, Aufnahmen offen erkennbar durchzuführen, kann von der DPolG nicht nachvollzogen werden. Bei gewalttätigen Versammlungsverläufen werden damit Polizeibeamte in eine extreme Gefährdung gebracht.

Der Gesetzentwurf entspricht in einigen seiner Regelungen und Formulierungen aus unserer Sicht nicht der gesetzgeberischen Neutralitätspflicht. Die überwiegend friedliche Protestkultur in Deutschland ist auch das Ergebnis professioneller und versammlungsfreundlicher Arbeit von Polizei und Versammlungsbehörden.

gez.

Torsten Gronau  
Landesvorsitzender